

Antrag der Redaktionskommission* vom 29. April 2015

5136 b

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

**(Änderung vom ; Ausstellung und Beglaubigung
elektronischer Urkunden)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 236 a. Wer eine öffentliche Urkunde errichtet, darf davon elektronische Ausfertigungen erstellen.

Neuer § vor Titel:

Dritter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 250 a. Wer zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt ist, darf die Übereinstimmung einer von ihm erstellten elektronischen Abschrift mit dem Originaldokument auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 29. April 2015

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.